STADT DEGGENDORF

Beförderungsbedingungen

und

Beförderungsentgelte

für den

Stadtbusverkehr Deggendorf

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ..... **Seite 3**

Abschnitt I
Allgemeine Bedingungen
§ 1 Geltungsbereich ..... Seite 3
§ 2 Anspruch auf Beförderung ..... Seite 3
§ 3 Beförderungsentgelte ..... Seiten 3, 4
§ 4 Reinigungskosten ..... Seite 4
§ 5 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen ..... Seite 4
§ 6 Verhalten der Fahrgäste ..... Seiten 4, 5
§ 7 Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen ..... Seite 5
§ 8 Geltungsdauer der Fahrausweise ..... Seite 5
§ 9 Unentgeltliche Beförderung ..... Seite 6
§ 10 Ungültige Fahrausweise ..... Seite 6
§ 11 Erhöhter Fahrpreis ..... Seite 6
§ 12 Fahrpreiserstattung ..... Seite 6

Abschnitt II
Beförderung von Sachen
§ 13 Anspruch auf Beförderung Begriffsbestimmungen ..... Seite 7
§ 14 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel ..... Seite 7
§ 15 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge ..... Seiten 7, 8
§ 16 Tiere ..... Seite 8
§ 17 Fundsachen ..... Seite 8

Abschnitt III
Tarife
§ 18 Einzelfahrausweise ..... Seiten 8, 9
§ 19 Mehrfahrtenkarte ..... Seite 9
§ 20 Wochenkarte ..... Seite 9
§ 21 Monatskarte ..... Seite 9
§ 22 Tageskarte ..... Seite 9
§ 23 Jahresumweltkarte ..... Seite 10
§ 24 Semesterkarte ..... Seite 10
§ 25 Umsteigeticket ..... Seite 10
§ 26 Kinder, Erwachsene, Senioren und Inhaber einer Ehrenamtskarte ..... Seite 10
§ 27 Auszubildende und Schüler ..... Seite 11
§ 28 Freiwillige Abgabe Führerschein ab 75 Jahren ..... Seite 11

Abschnitt IV
Schlussbestimmungen

§ 29 Beschwerden ..... Seite 12
§ 30 Haftung ..... Seite 12
§ 31 Verjährung ..... Seite 12
§ 32 Ausschluss von Ersatzansprüchen ..... Seite 12

Anlage 1
Fahrpreistabelle ..... Seiten 13, 14

Vorwort

1. Die Beförderungsbedingungen und -entgelte einschließlich Fahrpreistabelle gelten für den Stadtbusverkehr Deggendorf (Stadtbuslinien 1-4 der Stadt Deggendorf).
2. Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und die Regelungen der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.
3. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden vom Stadtbusunternehmen ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

Abschnitt I
Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarif (Beförderungsbedingungen und -entgelte) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Stadtbusverkehr (Stadtbuslinien 1-4) der Stadt Deggendorf.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
(2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal. Maßgebend für die Entscheidung ist, ob und wie viele Kinderwagen aufgrund der gültigen, gesetzlichen Vorschriften sowie der Fahrgastauslastung und bedingt durch die Bauart der eingesetzten Omnibusse sicher befördert werden können.
(3) § 2 Abs. 2 gilt ebenso für Krankenfahrstühle (Rollstühle).
(4) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts II befördert.

§ 3 Beförderungsentgelte

(1) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Stadtbusverkehr Deggendorf sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Fahrpreistabelle (Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
(2) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet Geldbeträge über 20,- € zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als zehn Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
(3) Wenn der Fahrpreis nicht abgezählt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zu viel entrichteten Betrag. Dieser Betrag wird gegen Vorlage der Bescheinigung als Fahrpreiserstattung behandelt und gegen Antrag auf das Konto des Fahrgastes überwiesen.
Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann der von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(4) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; Das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Abs. 3. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden angefallene Reinigungskosten entsprechend des erforderlichen Aufwands erhoben.

Weitergehende Ansprüche, sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben davon unberührt.

§ 5 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen.
   a) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen
   b) Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz
   c) Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind
   d) Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben
   e) Personen, die erheblich verschmutzt oder übelriechend sind

(2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind darüber hinaus
   a) Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson
   b) Personen ohne gültige Fahrkarte, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelt gemäß § 11 und die Angabe der Personalien verweigern

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle vom Stadtbusunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Unternehmen aus. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz. Das Betriebspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 6 Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen voraussetzen. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt
   a) sich mit dem Fahrpersonal während der Fahrt zu unterhalten
   b) die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen
   c) Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen
   d) während der Fahrt auf- oder abzuspringen
   e) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten
   f) die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und Ein- und Ausstiege durch mitgeführte Sachen und Tiere zu beeinträchtigen
   g) in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen

h) in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte, Handys, Musikinstrumente oder allgemein lärmerzeugende Gegenstände zu benutzen. Die Benutzung von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten mit Kopfhörern ist erlaubt, sofern andere Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden

i) Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen, sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

(6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Busgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche-einen Betrag von ? zu bezahlen.

(7) Ausstiegswünsche sind durch Betätigung der „Stopp-Taste" (Haltewunschtaste) rechtzeitig vom Fahrgast bemerkbar zu machen. Zu spät entrichtete Ausstiegswünsche können aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht berücksichtigt werden.

§ 7 Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen

(1) Fahrausweise sind Fahrscheine (Einzelfahrausweis, Mehrfahrtenkarte, Wochenkarte, Monatskarte, Tageskarte, Jahresumweltkarte, Semesterkarte, Umsteigeticket, Bayernticket, Deutschlandticket).

(2) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist vor Einstieg bereit zu halten und ist dem Betriebspersonal unaufgefordert vorzuzeigen sowie bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Betriebspersonal auszuhändigen.

(3) In Fahrzeugen mit Entwerter hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 2 und 3, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 8 Geltungsdauer der Fahrausweise

(1) Die jeweilige Geltungsdauer der Fahrausweise ist Abschnitt III zu entnehmen.

(2) Für Fahrausweise, die innerhalb ihrer Geltungsdauer einen zeitlichen Gültigkeitsbeginn für den jeweiligen Geltungstag aufweisen (z.B. Bayernticket) gilt:
Maßgebend, ob an der jeweiligen Haltestelle ein Zustieg mit vorstehen beschriebenen Fahrausweisen möglich ist, ist die Zeit, zu der die Haltestelle tatsächlich angefahren wird.

(3) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

(4) Reklamationen von Fahrausweisen sind ausschließlich während deren Geltungsdauer möglich.

§ 9 Unentgeltliche Beförderung

(1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Schwerbehindertenausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.
(2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
(3) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.
(4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden innerhalb der Stadtbuslinien unentgeltlich befördert.

§ 10 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

a) nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
b) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können
c) eigenmächtig geändert wurden
d) von nichtberechtigten Personen benutzt werden
e) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden
f) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind
g) ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden
h) kopiert oder auf andere Weise manipuliert werden

§ 11 Erhöhter Fahrpreis

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
   a) ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird
   b) einen ungültigen Fahrausweis verwendet
   c) den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
   d) einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet

   Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.
(2) Der erhöhte Fahrpreis ist dem Anhang 1 zu entnehmen. **60,- €.**

§ 12 Fahrpreiserstattung

Der Fahrpreis wird nicht erstattet bei

a) verlorenen oder eingezogenen Fahrausweisen
b) wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wurde
c) bei Verspätungen oder Ausfällen
d) bei verwendeten oder nicht genutzten Fahrscheinen

Abschnitt II
Beförderung von Sachen

§ 13 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Kinderwagen, Fahrräder inkl. Elektrofahrräder, Scooter, Krankenfahrstühle, Skier, Snowboards, Rodelschlitten, Faltboote, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.
(2) Sachen im Sinne von Absatz 1 werden unentgeltlich befördert.
(3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
   a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende, ätzende Stoffe,
   b) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
   c) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
(4) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn
   a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
   b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
   c) für eine sichere Unterbringung der Sachen ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.
   d) Der Fahrgast ist selbst für die sichere Unterbringung der Sache verantwortlich.

§ 14 Handgebäck, orthopädische Hilfsmittel

(1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen. Klappräder/Roller, E-Tretroller in zusammengeklapptem zustand zählen als Handgepäck, sofern diese unter dem Sitz sicher verstaut werden können und andere Fahrgäste nicht behindert oder verletzte werden oder das Fahrzeug beschädigt wird.
(2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht einen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
(3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
(4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
(5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Busses dies zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises sowie unter Vorlage einer gültigen Wertmarkte unentgeltlich befördert. Für die Beförderung von Krankenfahrstühlen siehe § 2 Abs. 3.
(6) Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen ist im Stadtbusverkehr nicht gestattet.

§ 15 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge

(1) Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge (E-Roller) werden im Stadtbus kostenlos befördert.

(2) Je Reisenden darf ein Fahrrad oder Elektro-Kleinstfahrzeug mitgenommen werden. Die Mitnahme ist nur möglich, wenn die Sicherheit gewährleistet ist, d.h. es ist ausreichend Platz für eine sichere Unterbringung vorhanden, eine Verletzungs- und Beschädigungsgefahr für Fahrgäste und den Bus ist auszuschließen Für entstandene Schäden haftet der Fahrgast.
(3) Der Fahrgast muss das Fahrrad oder Elektro-Kleinstfahrzeug selbst unterbringen und beaufsichtigten. Die Haftung obliegt ausschließlich dem Fahrgast.
(4) Die Beförderung von Fahrrädern und Elektro-Kleinstfahrzeugen erfolgt nach Maßgabe des freien Laderaums. Anspruch auf Beförderung bei ausgelastetem Laderaum besteht dabei nicht.
(5) Von der Beförderung ausgeschlossen sind generell:
-E-Bikes und Elektro-Kleinstfahrzeuge, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich macht
-nicht zusammengeklappte E-Tretroller und E-Kickboards. Elektro-Kleinstfahrzeuge mit nicht fest verbautem Akku. Nicht fest verbaut Akkus mit einer Leistungsaufnahme über 100 Wh gelten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter als Gefahrengut.
(6) In Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen ist die Mitnahme von Fahrrädern und E-Bikes nicht gestattet.

§ 16 Tiere

(1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die andere Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
(2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Vorrichtungen mitgenommen werden.
(3) Der Fahrgast haftet vollumfänglich für das mitgebrachte Tier sowie die verursachten Beschädigungen und Verschmutzungen des Tieres.
(4) Zuvor genannte Tiere werden unentgeltlich befördert.

§ 17 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich beim Fahr- oder Aufsichtspersonal abzugeben. Fundsachen werden mindestens vier Wochen aufbewahrt. Fundsachen im Wert von Kleinstbeträgen werden nach vier Wochen beseitigt, höherwertige Fundsachen (Wert über 10 €) werden der örtlichen Polizeidienststelle oder an das Fundamt der Stadt Deggendorf übergeben.

Abschnitt III
Tarife

§ 18 Einzelfahrausweis

(1) Der Einzelfahrausweis kann für Erwachsene sowie ermäßigt für Auszubildende und Schüler erworben werden.
(2) Der Einzelfahrausweis ist im Bus beim Fahrpersonal zu erwerben.
(3) Der Einzelfahrausweis gilt für die Stadtbuslinien Deggendorf für eine einzelne Fahrt inkl. Umstieg (innerhalb 1 Stunde in eine Richtung).
Für Hin- und Rückfahrten sind zwei Einzelfahrausweise erforderlich.
(4) Fahrten mit Einzelfahrscheinen müssen ab der aufgedruckten Tagesangabe und Uhrzeit innerhalb von 180 Minuten beendet sein. Bei Zeitüberschreitung ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt

nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen. Beim Umsteigen ist die nächste Anschlussfahrt in Anspruch zu nehmen.

§ 19 Mehrfahrtenkarten (10 Fahrten)

(1) Mehrfahrtenkarten kann jeder Fahrgast erwerben.
(2) Mehrfahrtenkarten sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.
(3) Die Mehrfahrtenkarten werden im Bus beim Fahrpersonal sowie an den vordefinierten Vorverkaufsstellen ausgegeben.
(4) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
(5) Bei Verlust der Mehrfahrtenkarte besteht kein Anspruch auf eine Ersatzausstellung.

§ 20 Wochenkarte

(1) Wochenkarten gibt es für Erwachsene sowie ermäßigt für Auszubildende und Schüler.
(2) Wochenkarten für Erwachsene sind übertragbar. Sie können auch von unterschiedlichen Personen innerhalb des Gültigkeitszeitraums benutzt werden. Pro Fahrt kann die Wochenkarte von einem Fahrgast genutzt werden.
(3) Die Wochenkarten können im Bus beim Fahrpersonal sowie an den vordefinierten Verkaufsstellen erworben werden.
(4) Wochenkarten für Erwachsene gelten ab dem Lösungstag 7 Tage. Wochenkarten für Auszubildende und Schüler gelten ab dem Lösungstag eine Kalenderwoche.
(5) Bei Verlust der Wochenkarte besteht kein Anspruch auf eine Ersatzausstellung.

§ 21 Monatskarte

(1) Die Monatskarte kann für Erwachsene oder ermäßigt für Auszubildende und Schüler erworben werden.
(2) Monatskarten für Erwachsene sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen innerhalb des Gültigkeitszeitraums genutzt werden. Pro Fahrt kann die Monatskarte von einem Fahrgast genutzt werden.
(3) Monatskarten können im Bus beim Fahrpersonal sowie an den vordefinierten Verkaufsstellen erworben werden.
(4) Monatskarten für Erwachsene gelten ab dem Lösungstag für einen Monate. Monatskarten für Auszubildende und Schüler gelten ab dem 1. eines Monats für den gesamten Kalendermonat.
(5) Bei Verlust der Monatskarte besteht kein Anspruch auf eine Ersatzausstellung.

§ 22 Tageskarte

(5) Die Tageskarte kann für Erwachsene und Familien (max. 2 Erwachsene und 4 Kinder) erworben werden.
(6) Tageskarten sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen an einem Tag genutzt werden. Pro Fahrt kann die Tageskarte von einem Fahrgast genutzt werden.
(7) Die Tageskarten können im Bus beim Fahrpersonal sowie an den vordefinierten Verkaufsstellen erworben werden.
(8) Tageskarten gelten ab dem Lösungstag einen gesamten Tag bis zum Betriebsschluss.

§ 23 Jahresumweltkarte

(1) Mit der Jahresumweltkarte bezahlt der Fahrgast für 10 Monate und kann den Stadtbus 12 Kalendermonate nutzen.
(2) Die Jahresumweltkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Stadtbusverkehr Deggendorf innerhalb 12 Kalendermonaten. Eine Mitnahmemöglichkeit anderer Personen besteht nicht.
(3) Eine automatische Verlängerung der Jahresumweltkarte über die 12 Kalendermonate hinaus findet nicht statt.
(4) Bei Verlust der Jahresumweltkarte kann einmalig eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Hierfür fällt ein entsprechendes Entgelt an. Abhandengekommene Jahresumweltkarten sind ungültig und bei wiederauffinden unverzüglich an das Stadtbusunternehmen zurück zu geben.
(5) Für unlesbare oder unprüfbare Jahresumweltkarten wird einmalig eine kostenlose Ersatzkarte ausgestellt. Die unbrauchbare Jahresumweltkarte ist im Austausch an das Stadtbusunternehmen zurück zu geben. Dabei hat der Fahrgast den Kauf der ursprünglichen Jahresumweltkarte nachzuweisen.
(6) Jahresumweltkarten werden personenbezogen ausgestellt und besitzen ausschließlich mit aktuellem Lichtbild Gültigkeit. Eine Übertragung auf andere Personen ist nicht möglich.

§ 24 Semesterkarte

(1) Semesterkarten können von Studenten der Technischen Hochschule Deggendorf erworben werden, wenn ein Nachweis der Hochschule vorliegt.
(2) Semesterkarten werden personenbezogen ausgestellt. Eine Übertragung auf andere Personen ist nicht möglich.
(3) Für unlesbare oder unprüfbare Semesterkarten wird einmalig eine kostenlose Ersatzkarte ausgestellt. Die unbrauchbare Semesterkarte ist im Austausch an das Stadtbusunternehmen zurück zu geben. Dabei hat der Fahrgast den Kauf der ursprünglichen Semesterkarte nachzuweisen.

§ 25 Umsteigeticket

Ein Umstieg von Überlandlinien in den Stadtverkehr ist kostenlos möglich, wenn bereits vor Fahrtantritt dem Fahrpersonal der Umsteigewunsch mitgeteilt und damit das so genannte „Umsteigeticket" erworben wird.

§ 26 Kinder, Erwachsene, Senioren und Inhaber einer Ehrenamtskarte

(1) An Kinder von 6-15 Jahren, Senioren ab 65 Jahren sowie Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte (blau und gold (nur unter Vorlage der gültigen Ehrenamtskarte und eines gültigen Ausweisdokuments)) werden ermäßigte Einzelfahrausweise ausgegeben.
(2) Im Sinne des Tarifs sind Personen ab 16 Jahren als Erwachsene zu behandeln.
(3) Kinder unter 6 Jahre werden nur mit mitfahrender Begleitung befördert. Die Begleitung muss mindestens 14 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein. Minderjährige Begleitpersonen können nur ein Kind unter 6 Jahren begleiten.
(4) Ein Erwerb dieses ermäßigten Ticktes ist nicht für Personen unter 65 Jahren möglich, auch wenn diese bereits vorzeitig berentet werden.

§ 27 Auszubildende und Schüler

(1) Ermäßigte Tarife der Einzel-, Wochen- und Monatskarte für Auszubildende und Schüler gelten für

a) Personen, die in öffentlichen, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen
- berufsbildender Schulen
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges

besuchen.

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung Kurse zur Weiterbildung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialabschlusses besuchen.

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (§ 1 Abs. 1 BBiG) stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen.

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Der aktuelle Schülerausweis bzw. ein vergleichbarer Nachweis ist vorzulegen.

§ 28 Freiwillige Abgabe Führerschein

Bürger der Stadt Deggendorf können ab 75 Jahren den Führerschein freiwillig abgeben und dürfen die ÖPNV-Leistungen im Landkreis Deggendorf, Stadtbusverkehr Deggendorf und dem Anruf-Sammeltaxi nutzen. Die Voraussetzungen sind in einem Berechtigungsausweis, sowie einem gültigen Personalausweis nachzuweisen.

Abschnitt IV
Schlussbestimmungen

§ 29 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 3 Abs. 4 genannten Fällen, zeitnah, spätestens innerhalb von zwei Tagen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an das Verkehrsunternehmen, welches den Stadtbus betreibt, oder die Stadt Deggendorf zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 30 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 31 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 32 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Verkehrsunternehmen; insoweit übernimmt das Verkehrsunternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
(2) Das Stadtbusunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen – und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.
(3) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Fahrpreise Stadtverkehr Deggendorf
gültig ab 01.02.2025

Einzelfahrausweis	
Erwachsene	2,00 €
Kinder (6-15 Jahre), Senioren ab 65 Jahren, Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte (blau und gold, nur unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments)	1,30 €
Kinder bis 5 Jahre	frei
Mehrfahrtenkarten	
(10 Fahrten, gültig 3 Monate ab Kauf)	15,00 €
Wochenkarte	
Erwachsene (gültig 7 aufeinanderfolgende Tage)	15,00 €
Auszubildende und Schüler (gültig 1 Kalenderwoche)	10,00 €
Monatskarte	
Erwachsene (gültig 31 aufeinanderfolgende Tage)	40,00 €
Auszubildende und Schüler (gültig 1 Kalendermonat)	34,00 €
Tageskarte (gültig für einen ganzen Tag im Stadtverkehr Deggendorf)	
Erwachsene	4,00 €
Familien-Tageskarte (max. 2 Erwachsene + 4 Kinder)	6,00 €
Jahresumweltkarte	
12 Monate fahren - 10 Monate bezahlen Gültig für 12 Monate ab Ausstellungsdatum nur gültig mit aktuellem Lichtbild	**40,- €** x 10 Monate
Semesterkarte	
für Studenten der Technischen Hochschule	107,00 €
Erhöhter Fahrpreis	**60,- €** + Bearbeitungsgebühren

Bayernticket und Deutschlandticket werden anerkannt.
Für das Bayernticket gelten ausschließlich die Vorschriften der DB, die unter https://bahnland-bayern.de/de/ticket/bayern-ticket stets aktuell eingesehen werden können.
Finden außerhalb der dort angegebenen Zeiten Fahrten im Stadtbus statt, ist zusätzlich eine Fahrkarte für den Stadtbusverkehr zu erwerben.

Ein Umstieg von Überlandlinien in den Stadtverkehr ist kostenlos möglich, wenn bereits vor Fahrtantritt dem Fahrpersonal der Umsteigewunsch mitgeteilt wurde.

An Sonn- und Feiertage findet kein Stadtbuslinienverkehr statt.
An Heiligabend und Silvester findet der Stadtbuslinienverkehr wie an Samstagen statt.